

Verkündungsblatt 03|2022

Ausgabedatum 17.02.2022

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport	Seite 2
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)	Seite 8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint)	Seite 16
Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien	Seite 21
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie	Seite 27

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung des Leibniz-Forschungszentrums TRUST – Räumliche Transformation-Zukunft für Stadt und Land (Kurzform: TRUST)	Seite 31
--	----------

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.01.2022 die nachfolgende geänderte Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.02.2022 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2022/2023.

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich

- (1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechselnde, Seiteneinsteigende) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor und Zertifikatsprogramme der drei Lehramtsbereiche) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport nachzuweisen. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass jede Einzelleistung innerhalb der sechs Qualifikationsbereiche (§ 10 Absatz 1) den Leistungsanforderungen genügt. Der Nachweis im Bereich Schwimmen wird über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze oder das Deutsche Schwimmabzeichen Gold erbracht. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner ihre gesundheitliche Eignung bis spätestens zum Termin der Eignungsfeststellung nachzuweisen. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird durch ein ärztliches Attest erbracht, aus dem hervorgeht, dass die Person sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums sowie Studienfachwechselnden am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, vorliegen; eine bedingte Einschreibung unter Vorbehalt der Nachreichung bis 30.09. des Jahres ist zulässig.

§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportbezogenen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

§ 3 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Schwimmen, Spilsportarten, Leichtathletik, Koordination, Turnen, Ausdauer.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschullehrenden- oder Mitarbeitendengruppe sein müssen. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrendengruppe sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden zudem Ersatzmitglieder bestellt.

- (2) Die Bewertung der Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfende. Zu Prüfenden können im Hauptamt lehrende Mitglieder oder Angehörige der Hochschullehrenden- und der Mitarbeitengruppe bestellt werden. Zur prüfungsberechtigten Person darf darüber hinaus im Einzelfall bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfenden können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung beziehungsweise Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
 - a) die Namen der Prüfenden
 - b) der Name der Studienbewerberin beziehungsweise des Studienbewerbers und das Geburtsdatum
 - c) die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
 - d) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 5 Termine; Fristen

- (1) Der Sparteignungstest wird in der Regel in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Juli digital und in Präsenz durchgeführt. Die genauen Termine, der Ort sowie die genaue Form werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Sparteignungstests durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Sparteignungsprüfung endet drei Wochen vor dem jeweiligen Testtermin (Ausschlussfrist). Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Universität. Für die Bewerbung muss das von der Universität Hannover vorgegebene, digitale Bewerbungsverfahren eingehalten werden, über welches auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft informiert wird.

§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sport und eines Sportstudiums unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport kann nur zugelassen werden, wer:
 - a) ein ärztliches Attest vorlegt und
 - b) sich form- und fristgerecht beworben hat; die Bewerbung zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung muss digital auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, wobei nur vollständig ausgefüllte, und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen berücksichtigt werden.
- (2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (3) Über die Zulassung zum Sparteignungstest entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt eine schriftliche Zulassung zum Sparteignungstest.
- (5) Bei der Durchführung des Sparteignungstests muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre beziehungsweise seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt sich mit der generellen Teilnahme an der Eignungsfeststellung bereit, erforderliche Teilleistungen selbst digital aufzuzeichnen und digital einzureichen.
- (7) Hilfestellung von Seiten Dritter bei der Erstellung der digitalen Nachweise ist auf den Vorgang des Aufzeichnens der sportpraktischen Präsentationen beschränkt.

§ 8 Fernbleiben; Wiederholung

- (1) Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber die im Sparteignungstest erforderlichen digitalen Nachweise nicht frist- oder formgerecht ein oder bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Sparteignungstest fern oder bricht sie oder er diesen ab, gilt dieser als nicht bestanden.
- (2) Der Sparteignungstest kann bei Nichtbestehen im Folgejahr wiederholt werden.

§ 9 Bescheinigung

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.
- (2) Die Bescheinigung über den Nachweis der besonderen Eignung gilt für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre.

§ 10 Sparteignungstest

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird ausschließlich in folgenden Qualifikationsbereichen durchgeführt: Schwimmen, Spilsportarten, Leichtathletik, Koordination, Turnen, Ausdauer.
- (2) Die Leistungsanforderungen in der in Absatz 1 genannten Bereiche sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.
- (3) Die Leistungsanforderungen für den jeweiligen Sparteignungstest werden im Internet bekannt gegeben.

§ 11 Bestehen des Sparteignungstests

- (1) Die Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung innerhalb der sechs Qualifikationsbereiche (§ 10 Absatz 1) den Leistungsanforderungen genügt. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.
- (2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

§ 12 Verarbeitung der digitalen und personenbezogenen Daten

Die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eingereichten digitalen und personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum in dieser Ordnung genannten Zweck verarbeitet und weder an Dritte weitergegeben noch in sonstiger Art weiterverarbeitet werden. Die digitalen Daten werden zwecks Nachvollziehbarkeit des Bestehens oder Nicht-Bestehens bis zum 15.11. des Jahres unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze aufbewahrt und danach datenschutzkonform gelöscht. Wird der Identitätsnachweis nach § 7 Absatz 5 in digitaler Form erbracht, so ist dieser unmittelbar nach der Identitätsfeststellung zu löschen.

§ 13 Anerkennung anderer Nachweise

- (1) Bescheinigungen anderer Hochschulen oder staatlicher Institutionen aus dem In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Wird eine Bescheinigung anerkannt, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung befreit.
- (2) Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sport ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2022/23.

Anhang

**Leistungserwartungen für die
Eignungsfeststellung am Institut für Sportwissenschaft der LUH**

1) Bereich Schwimmen

Die Bewerberinnen und Bewerber legen nach § 1 Absatz 1 zum Nachweis ihrer Schwimmfähigkeit bis zum Termin der Eignungsfeststellung eines der folgenden Dokumente vor. Es besteht die Möglichkeit, den Nachweis gemäß § 1 Absatz 2 nachzureichen.

- a) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze oder
- b) Deutsches Schwimmabzeichen Gold.

Die Einreichung erfolgt digital.

2) Bereich Sportsportarten

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Technikbeschreibung und -demonstration (digital)	s.u.	s.u.	1

Die Bewerberinnen und Bewerber laden bis spätestens sieben Tage vor der Eignungsfeststellung ein Video zu einer von ihnen gewählten sportlichen Bewegung hoch (siehe unten). Dieses Video besteht aus zwei Teilen: a) einer mündlichen Bewegungsbeschreibung und b) einer sportpraktischen Demonstration dieser Bewegung. Die Beschreibung muss mindestens drei wichtige Technikmerkmale enthalten. Diese müssen in der Demonstration klar zu erkennen sein. Die Gesamtlänge des Videos liegt zwischen 90 und 120 Sekunden.

Bei den zur Auswahl stehenden sportlichen Bewegungen handelt es sich um:

- a) Basketball: Korbleger
- b) Tischtennis: Vorhand-Topspin
- c) Volleyball: unteres Zuspiel („Baggern“)

Die Einreichung erfolgt digital.

3) Bereich Leichtathletik

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgenden Mindestleistungen:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Kugelstoßen	6,20m (4kg)	7,50m (6kg)	3
Hochsprung	1,15m	1,35m	3
Sprint (60m)	9,6s	8,4s	1

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

4) Bereich Koordination

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Seilübung	s.u.	s.u.	2

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Abfolge mit einem frei wählbaren Seil:

Ausgangsstellung		Blick zur Prüferin / zum Prüfer, Grundstellung, das Seil ist an einem Knoten gefasst, der Arm ist in der Schrägrücktieffalte und das Seil liegt hinter dem Griff-Arm auf einer geraden Linie auf dem Boden.
Takt	Zähl-Zeit	Übungsbeschreibung
Intro	1-2 3-4	1 Gehschritt vorwärts, den hinteren Fuß zur Grundstellung heransetzen, dabei das Seil nach vorne hochziehen und das Seilende mit der anderen Hand fangen, die Hände zusammenführen und Kreisschwung vorwärts neben dem Körper, am Ende beide Arme über beziehungsweise vor dem Kopf öffnen;
1, 2	1-8	7 Laufschritte vorwärts mit 4 Seildurchschlägen vorwärts (Zweierlauf), auf Zähl-Zeit 8 in Schlussstellung;
3, 4	1-8	4 Schlusssprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vorwärts, nach dem letzten Seildurchschlag erfolgt ½ Drehung mit Kreisschwung des Seiles neben dem Körper, Schlussstellung;
5, 6	1-8	4 Schlusssprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen mit Seilschwung rückwärts, nach dem letzten Seilschwung das Seil mit offener Schlaufe vorne ausschwingen;
7, 8	1-4 5-8	4 Schlusssprünge ohne Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vorwärts, 2 Schlusssprünge mit Doppeldurchschlag vorwärts.

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

5) Bereich Turnen

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Bewegungsabfolge ausgewählter turnerischer Kernelemente	s.u.	s.u.	2

Auf einer Mattenbahn zeigen die Bewerberinnen und Bewerber die folgende Abfolge:

Flugrolle vorwärts, Aufschwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit ½ Körperlängsachsenschendrehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Stand, Handstütz-Überschlag seitwärts mit ¼ Drehung („Rad“)

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

6) Bereich Ausdauer

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
2000m-Lauf	11:00min	--	1
3000m-Lauf	--	14:00min	1

Die Eignungsfeststellung gilt als bestanden, wenn alle Teilprüfungsbereiche bestanden sind und der Nachweis der Schwimmfähigkeit erbracht wurde. Die Leistungsanforderungen sind Mindeststandards. Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der Promotionsordnung am 19.01.2022 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.02.2022 genehmigt.

**Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors
der Philosophie (Dr. phil.)**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Fachgebiete, die in einem an der Fakultät bestehenden Studiengang gelehrt werden.
- (2) Die Promotion weist die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) im Fachgebiet der Dissertation. Die Promotion kann Abschluss eines Promotionsstudiums sein. In diesem Fall gilt zusätzlich zu dieser Promotionsordnung die Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs.

§ 2 Mitwirkung am Verfahren

Am Promotionsverfahren wirken mit:

- a) das Dekanat und die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät, Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Philosophischen Fakultät, soweit diese regelmäßig von ihrer Lehrbefugnis Gebrauch machen;
- b) Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät, die einen Ruf an eine andere Hochschule angenommen haben, wenn ihr Ausscheiden nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt des Ausscheidens länger als drei Jahre zurück, bedarf die Weiterführung eines Betreuungsverhältnisses der Zustimmung der Promotionskommission;
- c) Professorinnen und Professoren im Ruhestand bzw. Emeriti können grundsätzlich die Betreuung eines Promotionsverfahrens und den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen sowie zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestimmt werden. Liegt der Zeitpunkt des Ausscheidens länger als drei Jahre zurück, bedarf die Übernahme eines Betreuungsverhältnisses der Zustimmung der Promotionskommission;
- d) habilitierte Angehörige anderer Hochschulen als Gutachterinnen bzw. Gutachter;
- e) in fachlich begründeten Fällen eine promovierte Expertin oder ein promovierter Experte, die oder der durch die Promotionskommission für die Betreuung zugelassen und zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden kann;
- f) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden; sie werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d. h. die Betreuung von Promovendinnen und Promovenden und der Begutachtung von Dissertationen, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Philosophischen Fakultät gleichgestellt;
- g) der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bei der Wahl der Promotionskommission;
- h) die Promotionskommission bei der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion; bei der Zulassung zur Promotion in solchen Fällen, in denen der oder die Beantragende nicht über einen qualifizierten Abschluss einer Universität der Bundesrepublik Deutschland oder einer Universität vergleichbaren Hochschule verfügt; bei der Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter; bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie bei der Einsetzung der Prüfungskommission;
- i) die Prüfungskommission bei der Disputation.

§ 3 Gemeinsame Promotion mit in- und ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit in- und ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn
 - a) die Promovendin oder der Promovend die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät erfüllt;
 - b) die in- bzw. ausländische Einrichtung nach den jeweiligen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fächern oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.
- (3) Binational betreute Promotionsverfahren sind grundsätzlich möglich.

§ 4 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission wird von den Statusgruppen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Sie besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren im Sinne der Promotionsordnung, der oder dem Vorsitzenden, zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden sowie einer angemessenen Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur Stimmrecht, wenn sie promoviert sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wirkt mit beratender Stimme mit. Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät leitet ohne Stimmrecht die Sitzung. Die Leitung kann auch von einer oder einem von den stimmberechtigten Mitgliedern bestimmten Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren i.S. der Promotionsordnung übernommen werden. Ist diese Person zugleich Mitglied der Promotionskommission, behält sie das Stimmrecht.
- (2) Die Wahl der Promotionskommission erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen in der Philosophischen Fakultät anlässlich der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät für die Dauer der Amtszeit dieses Organs; für die studentische Vertreterin oder den Vertreter für die Dauer eines Jahres.

§ 5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Promotionskommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Unter ihren Mitgliedern müssen sich befinden: die oder der Vorsitzende der Promotionskommission oder eine von ihr bzw. ihm benannte Stellvertreterin bzw. ein benannter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Erstgutachterin oder Erstgutachter. Weiterhin gehören der Prüfungskommission die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter und ggf. weitere Gutachterinnen und Gutachter an.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Promotion setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums i. S. von § 6 Abs. 3 NHG und § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NHG in einem promotionsrelevanten Studiengang an einer Hochschule voraus.
- (2) Eine Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass kein weiteres Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach besteht oder erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Eine Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn der zur Promotion qualifizierende Studienabschluss außerhalb des Fachgebiets der angestrebten Dissertation liegt. Der Promotionskommission ist in diesem Fall ein fachlich begründeter Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Fehlende Studienleistungen im Fachgebiet der Promotion können nach Auflagen der Promotionskommission auch nach der Zulassung zur Promotion erbracht bzw. nachgeholt werden.
- (4) Das Studium muss mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen sein. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in fachlich begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (5) Personen, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, haben herausragende Abschlussnoten nachzuweisen. Außerdem werden Auflagen in Form einer Eignungsfeststellungsprüfung erteilt, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums in der Fakultät entsprechen.
- (6) Eine Promovendin oder ein Promovend, der oder dem nach § 6 Abs. 5 Auflagen erteilt wurden, hat eine Eignungsfeststellungsprüfung nach Abs. 7 oder eine Kollegialprüfung nach Abs. 8 abzulegen, um nachzuweisen, dass sie oder er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. In diesem Fall wird durch die Promotionskommission bei der Annahme als Promovendin oder Promovend ein Zulassungskollegium benannt, das aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern nach § 2 a, einschließlich einer oder eines Vorsitzenden besteht und das in der Regel innerhalb von vier Wochen die erforderlichen Prüfungen festlegt. Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden und Teile der Eignungsfeststellungsprüfung ersetzen.
- (7) Eine Eignungsfeststellungsprüfung ist nach den in der Fakultät gültigen Prüfungsordnungen abzulegen. Für eine Eignungsfeststellungsprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (8) Eine Kollegialprüfung wird vor dem Zulassungskollegium nach Abs. 5 abgelegt. Für die Kollegialprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“, „nach Erfüllung von Auflagen bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Im zweiten Fall legt das Zulassungskollegium eine weitere Eignungsfeststellungsprüfung fest. Kollegialprüfungen können nur aus wichtigem Grund, z.B. wegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, wiederholt werden.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Zulassungskollegiums überprüft die Erfüllung der Auflagen und teilt der Promotionskommission schriftlich das Gesamtergebnis mit
- (10) Ein im Ausland erworbener Hochschulabschluss gilt als gleichwertig, wenn er mit einem der in Abs. 1 genannten Abschlüsse gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu befragen. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft die Promotionskommission, ob durch Erfüllung von Auflagen eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.
- (11) Die Erfüllung von Auflagen, die im Rahmen der Zulassung ausgesprochen wurden, muss spätestens im Rahmen des Gesuchs auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nachgewiesen werden.

§ 7 Gesuch auf Zulassung zur Promotion

- (1) Ein Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das Dekanat der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein wissenschaftlicher Lebenslauf in tabellarischer Form;
 - b) ein amtlich beglaubigter Identitätsnachweis;
 - c) der Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums, beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6,
 - d) ggf. begründete Anträge auf Anrechnung von Auslandsstudiensemestern oder auf Befreiung von einzelnen Erfordernissen;
 - e) eine zwischen Promovendin oder Promovenden und Betreuerin oder Betreuer abgeschlossene Promotionsvereinbarung, ein von der Betreuerin oder dem Betreuer nach Kenntnisnahme gegengezeichnetes Exposé sowie ein vorläufiger Arbeits- und Zeitplan;
 - f) eine Erklärung über etwaige weitere Promotionsvorhaben und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Promovendin oder des Promovenden zur Einsichtnahme in diese Unterlagen;
 - g) eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, ob sie oder er sich bereits erfolglos einer Doktorprüfung unterzogen hat;
 - h) gegebenenfalls der Antrag, die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch vorlegen zu können;
 - i) gegebenenfalls der Nachweis der für einen Promotionsstudiengang unerlässlichen Sprachkenntnisse. Die Art des Nachweises wird durch die Promotionskommission bestimmt;
 - j) ggf. eine Mitteilung darüber, dass die Dissertation publikationsbasiert verfasst werden soll (siehe § 9 Abs. 8); eine tabellarische Darstellung der geplanten Publikationen inkl. der Darstellung der geplanten Autorenschaften (sofern bekannt).

§ 8 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Dekanat entscheidet grundsätzlich über die Zulassung zur Promotion. In fachlichen Zweifelsfällen werden Anträge der Promotionskommission zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) In von der Promotionskommission festgestellten Einzelfällen kann die Zulassung zur Promotion in Übereinstimmung mit der Promotionsordnung und der Geschäftsordnung der Promotionskommission, den „Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis“ sowie den „Leitlinien für eine gute Betreuung von Promovierenden“ der Leibniz Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Erfüllt die Promovendin oder der Promovend die Voraussetzungen zur Promotion, wird eine Zulassung ausgesprochen, die mit der Vorgabe verbunden ist, die Dissertation innerhalb von fünf Jahren fertigzustellen.
- (4) Die Verlängerung der Zulassung zur Promotion ist unter Angabe von Gründen und unter Einreichung einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan. Die Verlängerung wird für ein Jahr ausgesprochen. Bei Folgeanträgen soll zusätzlich ein aussagekräftiger Arbeitsbericht eingereicht werden, der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach Kenntnisnahme gegenzuzeichnen ist. Dieser Arbeitsbericht soll eine Gliederung, ein Literaturverzeichnis sowie einen Zeitplan enthalten und die Arbeitsfortschritte dokumentieren. Über Folgeanträge soll die Promotionskommission entscheiden, in Ausnahmefällen kann die Entscheidung durch die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan erfolgen.
- (5) Als Verlängerungsgründe gelten unter anderem Kinderbetreuungszeiten, die Pflege von Angehörigen, Erkrankungen, Unfälle sowie das Vorliegen einer Behinderung.
- (6) Die Aussetzung der Laufzeit aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Ein entsprechender Antrag ist an die Promotionskommission zu richten. Er bedarf in der Regel der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (7) Eine vorläufige Zulassung für die Dauer von sechs Monaten wird ausgesprochen, wenn Promovendinnen oder Promovenden sich entscheiden zu promovieren, aber die erforderlichen Unterlagen noch nicht beibringen können. Die vorläufige Zulassung wird auf die auf fünf Jahre angelegte Zulassung angerechnet.
- (8) Entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 4 NHG, sollen sich Promovendinnen und Promovenden als Promotionsstudierende einschreiben.

§ 9 Gesuch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Gesuch auf Eröffnung des Verfahrens ist schriftlich an das Dekanat zu richten.
- (2) Dem Gesuch ist eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) beizufügen.
- (3) Dissertationen, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst werden, ist auf höchstens zwei Seiten eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (4) Der Dissertation muss die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, dass die Promovendin oder der Promovend die Arbeit selbstständig verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat.
- (5) Der Dissertation ist die Erklärung beizufügen, dass diese nicht schon früher als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.
- (6) Die Seitenzählung der Dissertation soll durchgehend erfolgen.
- (7) Die Dissertation ist in drei identischen Exemplaren und einer elektronischen Version einzureichen, die mit einem nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät gestalteten Titelblatt versehen wurden. Ein Exemplar verbleibt im dauernden Besitz der Philosophischen Fakultät.
- (8) Die Anforderungen an Zahl und Qualität der Abhandlungen im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation regeln die durch die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Institutsvorstand beschlossenen fachspezifischen Leitlinien, ansonsten gilt die allgemeine Bestimmung der Fakultät: In der Regel setzt sich eine publikationsbasierte Dissertation zusammen aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln, davon mindestens einer in Allein- bzw. Erstautor*innenschaft. Sind an den Veröffentlichungen mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt, so sind die eigenen Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden darzulegen. Mindestens ein Artikel muss zum Zeitpunkt der Einreichung ein Begutachtungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben und den fachüblichen Umfang aufweisen.
- (9) Der thematische Zusammenhang der einzelnen Artikel in einer publikationsbasierten Dissertation ist von der Promovendin oder dem Promovenden in Form einer gesonderten Abhandlung (Rahmenschrift) schriftlich darzulegen. Sie bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation.

- (10) Sofern in den fachspezifischen Leitlinien für die publikationsbasierte Dissertation keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, ist bei Ko-Autor*innenschaft innerhalb des eingereichten Kumulus eine Begutachtung durch Ko-Autorinnen und Ko-Autoren ausgeschlossen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und leistet einen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt.
- (2) Die Promotionskommission ernennt mindestens zwei und höchstens fünf Gutachterinnen bzw. Gutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät tätig sein.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter legen binnen dreier Monate die schriftlichen Gutachten vor. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die erbrachte Forschungsleistung sowie den daraus resultierenden wissenschaftlichen Fortschritt einordnen und bewerten. Die Noten sind fachlich nachvollziehbar zu begründen. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten frist- oder formgerecht zu erstatten, so kann die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät an ihrer oder seiner Stelle eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen. Die ursprünglich bestellte Gutachterin oder der ursprünglich bestellte Gutachter gibt in diesem Fall ihr oder sein Exemplar der Dissertation alsbald an die Promotionskommission zurück.
- (4) Die schriftlichen Gutachten enden mit einem Antrag entweder auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall wird zugleich das Prädikat vorgeschlagen. Als Noten gelten: summa cum laude (herausragend, rechnerisch 0), magna cum laude (sehr gut, rechnerisch=1), cum laude (gut, rechnerisch=2), rite (befriedigend, rechnerisch=3). Ein ablehnendes Gutachten entspricht der Bewertung „non sufficit“ und hat keine rechnerische Entsprechung. Das Prädikat „summa cum laude“ (rechnerisch=0) ist besonders herausragenden Leistungen vorbehalten und im Gutachten hinreichend zu begründen.
- (5) Ergibt sich aus den Gutachten und der Dissertation kein klares Gesamtbild, kann die Promotionskommission ein weiteres bzw. weitere Gutachten einholen. Sofern nur zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt wurden und beide die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet haben, kann die Kommission weitere Gutachten in Auftrag geben.
- (6) Empfehlen alle vorgelegten Gutachten die Annahme der Arbeit, so errechnet sich deren Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten. Liegt ein ablehnendes Gutachten vor, hat die Promotionskommission mindestens ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben. Liegt mehr als ein ablehnendes Gutachten vor, ist die Arbeit abzulehnen.
- (7) Die Dissertation und die Gutachten werden mindestens zwei Wochen für die Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder der Leibniz Universität Hannover aus den Fächern der Philosophischen Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt; eine Information hierüber erfolgt durch Aushang in den Instituten.
- (8) Fakultätsmitglieder gemäß § 2 a) können innerhalb dieser Frist einen formlosen Einspruch gegen die vorgeschlagene Beurteilung einreichen. Die Begründung dieses Einspruches ist der Promotionskommission spätestens in der zweiten auf das Ende der betreffenden Auslagefrist folgenden Sitzung in einer schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist mit einer Bewertung gemäß Abs. 4 zu versehen.

§ 11 Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslage und Einspruchsfrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Der Promovendin oder dem Promovenden ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitz der Promotionskommission mitzuteilen, im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Ausfertigung der Dissertation ist mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Philosophischen Fakultät zu nehmen.
- (3) Die Promovendin oder der Promovend erhält die Gutachten zusammen mit der Einladung zur mündlichen Prüfung. Die Gutachten dienen der Vorbereitung auf die Disputation.

§ 12 Rückgabe der Dissertation

- (1) Bei schwerwiegenden formalen oder inhaltlichen Mängeln der Dissertation kann die Promotionskommission entscheiden, dass die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben wird. Mängel sowie Auflagen sind der Promovenden oder dem Promovenden in schriftlicher Form mitzuteilen. Zusätzlich erfolgt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt bei den Akten der Philosophischen Fakultät. Nach Wiedereinreichung der Arbeit innerhalb eines Jahres erstellen die von der Philosophischen Fakultät ernannten Gutachterinnen und Gutachter unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen erneut Gutachten.
- (2) Liegt die überarbeitete Dissertation dem Dekanat der Philosophischen Fakultät nicht binnen eines Jahres wieder vor, gilt die ursprüngliche Fassung als wieder eingereicht. Sollte die Einreichung innerhalb dieser Frist aus wichtigem Grund nicht möglich sein, ist ein begründeter Antrag an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan zu richten.

§ 13 Rücknahme des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens

Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen und Prüfungskommission und die Promovenden oder den Promovenden schriftlich zu laden. Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Promovenden oder der Promovend nicht in der Lage, zum angesetzten Prüfungstermin zu erscheinen, so hat er oder sie dies der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag und mit Zustimmung der Promovenden oder des Promovenden weitere Gäste zulassen. Die Information über Prüfungsort und Prüfungstermin erfolgt durch Aushang in den Instituten.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Disputation dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Dissertation und den weiteren wissenschaftlichen Kontext des Fachgebietes der Promotion. Die Disputation wird mit einem Vortrag der Promovenden oder des Promovenden von etwa fünfzehn Minuten eingeleitet, der sich auf die Dissertation, die eingereichten Thesen und die Gutachten bezieht. Der Vorsitz kann Fragen anwesender Personen gemäß § 2 zulassen.
- (4) Die Promovenden oder der Promovend soll der Prüfungskommission zehn Tage vor dem Prüfungstermin Thesen zu ihrer oder seiner Dissertation einreichen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Ausnahmen von letztgenannter Regelung kann die Promotionskommission auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden zulassen.
- (5) Unmittelbar nach der Disputation findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt, in der diese darüber entscheidet, ob und mit welchem Ergebnis (Noten wie § 10 Abs. 4) die Disputation bestanden ist.
- (6) Ist die Disputation bestanden, so errechnet die Prüfungskommission aus der Gesamtnote der Dissertation (siehe § 10 Abs. 6) und der Note für die Disputation ein Gesamtprädikat, wobei die Dissertation doppelt gewichtet wird. Es können die Prädikate „rite“, „cum laude“, „magna cum laude“ und „summa cum laude“ erteilt werden. Beim Gesamtergebnis gilt ein Wert von 0,5 oder weniger als „summa cum laude“, von 0,51 bis 1,5 als „magna cum laude“, von 1,51 bis 2,5 als „cum laude“, von 2,51 bis 3,0 als „rite“.
- (7) Versäumt die Promovenden oder der Promovend die Disputation, ohne dass hierfür unverzüglich wichtige Gründe schriftlich angezeigt werden, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (8) Ist die Disputation nicht bestanden („non sufficit“), so kann sie innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Disputation kann nur einmal wiederholt werden.
- (9) Das Ergebnis der Disputation wird der Promovenden oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.
- (10) Die Promovenden oder der Promovend hat das Recht, nach bestandener mündlicher Prüfung den Titel Dr. des. (doctor designatus) zu führen.

§ 15 Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gilt als erfolglos beendet,

- a) wenn die Promotionskommission auf Grundlage der Promotionsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung die Dissertation abgelehnt hat (§ 10 Abs. 4 ff);
- b) wenn die mündliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde oder
- c) wenn die Promovendin oder der Promovend auf eine Wiederholung der Disputation verzichtet oder die Frist zur Wiederholung verstreichen lässt.

Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so ist das Ergebnis der Promovendin oder dem Promovenden durch den Vorsitz der Promotionskommission zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Als Veröffentlichung gelten außer dem Druck als selbstständige Schrift die in den Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek (lt. Senatsbeschluss vom 12.2.1980, in der jeweils gültigen Fassung) genannten Publikationsformen. Sollte bei einer publikationsbasierten Dissertation ein Teil des im Rahmen des Verfahrens eingereichten Kumulus von entsprechenden Fachzeitschriften abgelehnt werden, so ist dieser Teil in Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer anderweitig zu veröffentlichen.
- (2) Vor Drucklegung hat die Promovendin bzw. der Promovend die zur Veröffentlichung vorgesehene Version unter Erfüllung aller ggf. formulierten Auflagen der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Revision vorzulegen. Bei publikationsbasierten Dissertationen ist der veröffentlichte Kumulus unter Erfüllung aller ggf. für die Rahmenschrift formulierten Auflagen vorzulegen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift die Erfüllung von Auflagen und damit die ordnungsgemäße Veröffentlichung.
- (3) Von der Dissertation sind Pflichtexemplare an die Philosophische Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Maßgebend für die Anzahl der Pflichtexemplare sind die für die Leibniz Universität Hannover jeweils geltenden Richtlinien des Senats und die ergänzenden Richtlinien der Philosophischen Fakultät. Die Promovendin oder der Promovend haben dafür Sorge zu tragen, dass der Einreichung der Pflichtexemplare keine vertraglichen Vereinbarungen mit Verlagen entgegenstehen.
- (4) Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät zu gestalten sind. Des Weiteren sind in formaler Hinsicht die jeweils geltenden Richtlinien des Senats zu beachten. Dies gilt nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.
- (5) Die Pflichtexemplare sollen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung bei der Philosophischen Fakultät eingereicht werden.
- (6) Weist die Promovendin oder der Promovend etwa durch die Vorlage eines Verlagsvertrags oder einer Annahmestätigung durch eine Fachzeitschrift nach, dass eine Veröffentlichung gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In zu begründenden Ausnahmefällen können bei dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission weitere Verlängerungen beantragt werden.

§ 17 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Nach bestandener Prüfung wird der Promovendin oder dem Promovenden über das Bestehen der Prüfung und die von der Prüfungskommission festgesetzte Note für die Dissertation und die mündliche Prüfung eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Promovendin oder der Promovend die Pflichtexemplare nach § 16 zusammen mit dem Revisionschein und Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare eingereicht hat.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer und langjähriger Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Leibniz Universität Hannover den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h.c.) als Auszeichnung verleihen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Verleihung der Ehrendoktorwürde darf die zur Auszeichnung vorgeschlagene Person weder Mitglied noch Angehörige bzw. Angehöriger der Leibniz Universität Hannover sein.
- (3) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Personen aus den zur Philosophischen Fakultät gehörenden Fächern bei der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu stellen. Der Antrag ist mit Begründung allen Fakultätsratsmitgliedern, allen Mitgliedern der Promotionskommission und allen Professorinnen und Professoren, die der Philosophischen Fakultät angehören, mitzuteilen. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät entscheidet über den Antrag mit mindestens drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 1 der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover im Benehmen mit dem Senat.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (5) Von der Ehrenpromotion sollen alle wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das für die Hochschulen zuständige Ministerium erfolgen.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Promovendin oder der Promovend bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Philosophische Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die erneute Durchführung eines Promotionsverfahrens an der Fakultät ist in diesem Fall unzulässig.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung auf Beschluss der Philosophischen Fakultät erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Für die Promovendinnen oder Promovenden, die nach der früheren Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zugelassen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.10.2023, während der die Promotion noch nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 13.07.2016 möglich ist. Auf Antrag kann die Promotionskommission hierzu Ausnahmen zulassen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 14.2.2022 (Az.: 27.5-74503-117) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint)

Der Rat der Leibniz School of Education hat am 19.01.2022 diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint). Die wählbaren Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik oder Pflegewissenschaft in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium nach Anlage 2 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - sowie
 - b) Nachweise nach Anlage 3 erbracht hat.

Die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der Anlage 2.

- (2) Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität nachzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) beginnt zum Wintersemester oder zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 15. Januar eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder mit diesem vergleichbaren Studiengangs. Sollte das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, kann dieses bis zum 15. September eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester oder bis zum 15. März eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht werden.
 - ein Lebenslauf,
 - Nachweise nach Anlage 3.
 - Nachweis nach § 2 Abs. 2 und 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
- Gruppe 1: berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
 - Gruppe 2: berufliche Fachrichtung Metalltechnik
 - Gruppe 3: berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft
- Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach der in der Bewerbung angegebenen beruflichen Fachrichtung laut Anlage 1.
- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 1. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint)

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und die Fakultät für Maschinenbau bilden einen gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint).
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus den unter Abs. 1 genannten Fakultäten an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft gehört dem Zulassungsausschuss auch ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschule Hannover an. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß Anlage 3.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Wählbare berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Wählbare berufliche Fachrichtungen:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik
- Pflgewissenschaft (in Kooperation mit der Hochschule Hannover)

Wählbare Unterrichtsfächer:

- Evangelische Religion
- Deutsch (nur in der Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Pflgewissenschaft wählbar)
- Mathematik
- Physik
- Politik
- Sport

Anlage 2

Fachlich geeignete Studiengänge entsprechend § 2 Abs. 1 Buchst. a)

a) Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

- Elektrotechnik / Electronics Engineering
- Nachrichtentechnik
- Antriebstechnik
- Fahrzeugelektronik
- Elektronik / Mikroelektronik
- Elektrische Energietechnik / Energiemanagement / Energieversorgung
- Elektrotechnik – Erneuerbare Energien
- Automatisierungstechnik / Industrial Automation
- Energie- und Gebäudetechnik
- Elektro- und Informationstechnik / Kommunikationstechnik
- Mechatronik
- Ingenieurpädagogik, FR Elektrotechnik
- Technische Informatik / Computer Engineering / Industrial Informatics / Ingenieurinformatik / Prozessinformatik

b) Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

- Maschinenbau / Maschinenwesen
- Maschinenbau / Produktionstechnik / Konstruktionstechnik / Fertigungstechnik / Präzisionsmaschinenbau
- Fahrzeugtechnik / Automotive / Automobiltechnologie
- Maschinenbau – Erneuerbare Energien

- Produktion und Logistik / Supply Change Management-Maschinenbau
- Mechatronik
- Verfahrenstechnik / Energie-Umwelttechnik
- Ingenieurpädagogik, FR Metalltechnik
- Fahrzeug-Service-Technik und Serviceprozesse
- Ingenieure mit Zusatzqualifikation Kraftfahrzeugsachverständige/r
- Versorgungstechnik / Energie- und Gebäudetechnik

Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Studiengänge gelten als fachlich geeignet, wenn sie mindestens 150 LP fachwissenschaftliche Anteile ausweisen.

c) Berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft

- Pflege oder Pflegewissenschaft mit den Wahl-Schwerpunkten ‚Berufspädagogik Pflege/ Pflegepädagogik‘ oder ‚Erweiterte Pflegepraxis/ Beratung‘
- Andere pflegewissenschaftliche Studiengänge (B.A. oder B.Sc.) gelten als gleichwertig, wenn sie einen pflegewissenschaftlichen Anteil von mindestens 120 Leistungspunkten ausweisen.

Für deren bezugswissenschaftlichen Anteile gelten folgende Mindestanforderungen:

- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Grundlagen aus Recht, Politik, Wirtschaft, Management sowie Gesundheitssystem/ -versorgung(sforschung): mindestens 15 ECTS
- Naturwissenschaftliche/ evidenzbasierte Grundlagen der Pflege: mindestens 15 ECTS
- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Grundlagen aus Geistes- und Sozialwissenschaften (z.B. Pädagogische Psychologie; Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Sozialpsychologie; Berufs- und Professionssoziologie: mindestens 15 ECTS

Anlage 3

Zusätzliche Nachweise

Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem Studium mit Bachelorabschluss oder mit diesem gleichwertigen Abschluss nicht mindestens 16 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder keine einschlägige Berufsausbildung nachweisen können, müssen folgende zusätzliche Nachweise erbringen:

- insgesamt mindestens 16 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- fachrichtungsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von 52 Wochen nach Maßgabe der Nds. MasterVo-Lehr, Anlage 5.

Können Bewerberinnen und Bewerber die vorstehenden Nachweise nicht in vollem Maße erbringen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzureichen. Spätestens zwei Semester nach Studienbeginn sind von dem fachrichtungsbezogenen Praktikum mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 14.2.2022 (Az.: 27.5-74503-134) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät

haben am 19.01.2022 im Rat der Leibniz School of Education sowie am 26.01.2022 im Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die wählbaren Unterrichtsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss gemäß Anlage 1 oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern erworben hat oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandtem Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in den beiden Unterrichtsfächern gleichwertig ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5. Die Auswahlkommission stellt ebenfalls die Gleichwertigkeit oder enge Verwandtschaft der beiden Unterrichtsfächer des ersten Abschlusses mit den beiden Unterrichtsfächern fest, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt.

Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn in einem sechssemestrigen Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte und in einem achtsemestrigen Studiengang mindestens 200 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch Studienplätze aus dem Zulassungsverfahren für das vorangegangene Wintersemester vorhanden sind. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote einschl. Nachweise gem. Anlage 1,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und Anlage 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) werden Ranglisten gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
- Gruppe 1: Fach Mathematik
 - Gruppe 2: Fach Deutsch
 - Gruppe 3: Fach Englisch
 - Gruppe 4: Fach Chemie
 - Gruppe 5: Fach Physik
 - Gruppe 6: Fach Biologie
 - Gruppe 7: Fach Musik
 - Gruppe 8: Fach Spanisch
- Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern laut Anlage 2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Gruppen zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen. Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach § 4 Abs. 2 nach einer eigenen Rangliste.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, ein Mitglied muss der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs. 1.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Ein fachlich geeignetes Bachelorstudium muss mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es müssen zusammen mindestens 120 Leistungspunkte (ECTS) in den fachwissenschaftlichen Studien in den beiden Fächern erworben worden sein, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt.
2. Es müssen jeweils mindestens 10 Leistungspunkte (ECTS) in der jeweiligen Fachdidaktik der beiden Fächer erworben worden sein.
3. Es müssen mindestens 10 Leistungspunkte (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich bzw. den Bildungswissenschaften erworben worden sein.
4. Es muss ein Schulpraktikum sowie ein weiteres Praktikum (in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung, einem Sportverein u. a.) von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet worden sein.

Anlage 2**Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, entsprechend geltender Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr)**

Biologie:	mit Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Chemie:	mit Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Darstellendes Spiel:	mit Deutsch, Englisch, Musik, Physik, Spanisch.
Deutsch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Spanisch, Sport.
Englisch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Spanisch, Sport.
Evangelische Religion:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Geographie:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Geschichte:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Informatik:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Katholische Religion:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Mathematik:	mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Erdkunde, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Spanisch, Sport.
Musik:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Spanisch, Sport.
Philosophie:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Physik:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Spanisch, Sport, Werte und Normen.
Politik-Wirtschaft:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Spanisch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Sport:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.
Werte und Normen:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch.

Anlage 3: Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 02.11.2015

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach ist eine Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für eine weitere Fremdsprache neben Englisch zu erbringen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach ist eine weitere Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Kleine Latein oder fachbezogene Lateinkenntnisse sowie das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse oder alternativ das Hebraicum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach sind fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse von Sprachen nachzuweisen.
 - 1.6 Für den Zugang zum Fach **Spanisch** ist der Nachweis für eine weitere Fremdsprache neben Spanisch zu erbringen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
 - 2.1 das Abiturzeugnis,
 - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule (B2),
 - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
 - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen die dem unter Ziffer 2.2 genannten Niveau entsprechen.
 - 2.7 Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 08.02.2022(AZ.: 27.5 – 74503-136) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 03.11.2021 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission auf der Grundlage von Anlage 1; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen.

Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3
 - d) eine Aufstellung der Leistungen nach Anlage 1
 - e) ggf. Nachweise über die Kriterien zur Notenverbesserung in § 4 Abs. 2).
 - f) Ferner ist in der Bewerbung anzugeben, ob Interesse am Double Degree-Programm mit der Universität Groningen besteht.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und der in § 4 Abs. (2) genannten Kriterien erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Bei Vorliegen folgender Kriterien und Nachweis gemäß einem von der Leibniz Universität bereitgestellten Formular verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) um die genannten Punkte:
 - um 0,2 Punkte, wenn das Thema der (mindestens angemeldeten) Bachelorarbeit dem Bereich Wirtschaftsgeographie zuzuordnen ist,
 - um 0,2 Punkte, wenn mindestens 15 ECTS-LP nachgewiesen werden, die dem Bereich „Wirtschaftsgeographie“ zugeordnet werden können; dazu zählen u.a. Grundlagen der Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeographische Theorien, Raumwirtschaftspolitik, Angewandte Themen der Wirtschaftsgeographie,
 - um 0,1 Punkte, wenn mindestens acht Wochen Berufspraktikum nachgewiesen werden, in denen ganz überwiegend wirtschaftsgeographische Tätigkeiten ausgeführt wurden, z.B. Erhebung/Analyse wirtschaftsräumlicher Daten, Standortbewertung/Standortentwicklung, Mitarbeit an Politikberatung im Bereich Wirtschaftsförderung/Gründungsförderung.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und Anlage 1,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - d) Bewertung der in § 4 Abs. (2) genannten Kriterien zur Notenverbesserung,
 - e) Bilden einer Rangliste nach § 4 Abs. (1)

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ sind folgende:

- Bachelorabschluss in Wirtschaftsgeographie oder einem fachlich verwandten vorangegangenen Studiengang mit mindestens
- 10 ECTS-LP, die dem Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ zugeordnet werden können; dazu zählen u.a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der Volkswirtschaftslehre.
- 5 ECTS-LP, die dem Bereich „Statistik“ zugeordnet werden können; dazu zählen deskriptive, schließende und explorative Statistik.

Darüber hinaus müssen in den Bereichen Wirtschaftsgeographie (dazu zählen u.a. Grundlagen der Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeographische Theorien, Raumwirtschaftspolitik, Angewandte Themen der Wirtschaftsgeographie), Wirtschaftswissenschaften und Statistik zusammen mindestens 30 ECTS-LP vorliegen.

Die genannten Leistungspunkte in den verschiedenen Bereichen müssen über ein vollständig ausgefülltes, von der Leibniz Universität bereitgestelltes Formular aufgelistet werden und sich eindeutig den im Zeugnis oder Transcript of Records nachgewiesenen Leistungen zuordnen lassen.

Im Anwendungsbereich Wirtschaftswissenschaften des Masterstudiengangs Wirtschaftsgeographie ist die Wahl eines betriebswirtschaftlich orientierten Fachgebietes nur möglich, wenn mindestens 5 ECTS-LP Betriebswirtschaft vorliegen. Die Wahl eines volkswirtschaftlich orientierten Fachgebietes ist nur möglich, wenn mindestens 5 ECTS-LP Volkswirtschaft vorliegen.

C. Hochschulinformationen

Die TRUST Mitgliederversammlung hat folgende Änderung der Ordnung am 10.12.2021 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 16.02.2022 genehmigt.

Änderung der Geschäftsordnung des Leibniz-Forschungszentrums TRUST – Räumliche Transformation-Zukunft für Stadt und Land (Kurzform: TRUST)

Präambel

Die Leibniz Universität Hannover (LUH) hat sich mit der Einrichtung des Forschungszentrums TRUST zum Ziel gesetzt, die räumliche Transformation in Stadt und Land mit ihrer Forschungskompetenz zu unterstützen. Das Leibniz Forschungszentrum Räumliche Transformation – Zukunft für Stadt und Land (TRUST) an der LUH will die Forschungsaktivitäten bündeln, ein interdisziplinäres Netzwerk aufbauen sowie Kompetenzpartner für Gesellschaft und Politik sein. TRUST zielt ab auf

- die Bearbeitung drängender komplexer globaler Probleme im Rahmen der Grand Challenges (z. B. Klimawandel, Globalisierung, abnehmende Ressourcenverfügbarkeit),
- die explizite Integration der Komponente Mensch,
- die Reflexion historischer Pfadabhängigkeiten in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung,
- die Integration verschiedener disziplinärer Theorien und Methoden,
- die Etablierung einer Schnittstelle zwischen Ingenieur- und Naturwissenschaften auf der einen und Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften auf der anderen Seite und
- die Bereitstellung von handlungsorientierten Ansätzen für nachhaltige Problemlösungsstrategien.

Inhaltlicher Kern des TRUST-Forschungszentrums ist die differenzierte Auseinandersetzung mit räumlichen Strukturen und Entwicklungen. Diese bilden sich auf unterschiedlichen Skalen von der lokalen bis zur globalen Ebene ab. Sie können sich ebenso als konkrete physische Räume manifestieren wie auch als sozio-kulturell oder sozio-ökonomisch konstruierte Strukturen. Stets stehen sie in enger Wechselbeziehung mit der Gesellschaft: Räumliche Strukturen und Entwicklungen prägen die verschiedenen sozialen Akteure, die sich in ihnen bewegen, und werden wiederum von diesen mitgestaltet.

TRUST strebt an, Forschungen in drei Schwerpunktthemen in Arbeitsgruppen zu bearbeiten. Dies sind „Biodiversität und Ökosystemleistungen“, „Ungleichheit, Risiko, Migration“ und „Gesellschaftliche Verantwortung und Zusammenhalt“.

Vor dieser inhaltlichen Basis und Zielsetzung wird das Forschungszentrum nach folgenden Regularien arbeiten:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

1. Das Forschungszentrum TRUST ist ein durch das Präsidium der LUH eingerichtetes Forschungszentrum (FZ). Es trägt die Bezeichnung „Leibniz Forschungszentrum Räumliche Transformation - Zukunft für Stadt und Land (TRUST)“. Es wird von Mitgliedern aus verschiedenen Fakultäten der LUH getragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des FZ TRUST

1. Zweck ist die Förderung der inter- und transdisziplinären raumbezogenen Transformationsforschung.
2. Aufgaben der Einrichtung sind
 - 2.1 die Initiierung und Bearbeitung von interdisziplinären und transdisziplinären Forschungsvorhaben in allen Bereichen der Forschung zur räumlichen Transformation,
 - 2.2 die fakultätsübergreifende interdisziplinäre Vernetzung der Akteure der Forschung zur räumlichen Transformation innerhalb der LUH,
 - 2.3 die Vertretung der Forschung zur räumlichen Transformation an der LUH nach außen,
 - 2.4 die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der inter- und transdisziplinär ausgerichteten Forschung zur räumlichen Transformation.

- 2.5 Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere von Verbundprojekten,
- 2.6 Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse innerhalb und außerhalb der LUH sowie in die Praxis,
- 2.7 Öffentlichkeitsarbeit,
- 2.8 Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen in Forschungsprojekten sowie zur weitergehenden Netzwerkbildung, insbesondere mit regionalen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, aber auch Personen/Instituten an anderen Universitäten. Weiterhin können Kooperationen mit Personen/Institutionen aus der Praxis eingegangen werden. Die Zusammenarbeit wird jeweils durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.
- 2.9 Das Forschungszentrum kann Mitglied in externen Einrichtungen werden, die im Sinne des §2 tätig sind.
- 2.10 Zur Umsetzung seiner Zwecke und Aufgaben betreibt das FZ TRUST eine Geschäftsstelle in Hannover.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder und Angehörige der LUH aus den Statusgruppen der Hochschullehrer:innen und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie an der LUH Promovierende können durch Beitritt zu einer Arbeitsgruppe Mitglieder des FZ TRUST werden.
2. Wissenschaftler:innen aus anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und Projektpartner:innen können eine Mitgliedschaft in TRUST beim Sprecher:innenrat beantragen. Deren Beitrag zu TRUST ist dabei ebenso darzulegen wie die geplante aktive Beteiligung an einer oder mehreren Arbeitsgruppen.
3. Die Mitgliedschaft ist an die aktive Mitarbeit im FZ TRUST gebunden und beginnt für Mitglieder nach 1. durch aktive Beteiligung in einer Arbeitsgruppe von TRUST, und für Mitglieder nach 2. zusätzlich nach Bestätigung der Aufnahme durch den Sprecher:innenrat.
4. Es kann ein Beitrag für eine Mitgliedschaft erhoben werden, um den Aufwand des FZ TRUST zu decken. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Sprecher:innenrates fest.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied die Mitarbeit in allen Arbeitsgruppen beendet hat oder wenn alle Arbeitsgruppen, zu denen das Mitglied gehört, beendet wurden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen gemäß dieser Ordnung nicht nachkommt oder die Interessen von TRUST verletzt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Sprecher:innenrat. Der Ausschluss erfordert ein einstimmiges Votum. Ist das auszuschließende Mitglied im Sprecher:innenrat, nimmt das entsprechende Mitglied an der Abstimmung nicht teil. Gegen das Votum kann Widerspruch eingelegt werden; die nächste Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden den Sprecher:innenbeschluss aufheben.

§ 4 Organe des Forschungszentrum TRUST

Die Organe des FZ TRUST sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Arbeitsgruppen,
3. der Sprecher:innenrat und Sprecher:in sowie Stellvertreter:in,
4. die Geschäftsstelle.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u. a. die Wahl der Mitglieder des Sprecher:innenrates, die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Versammlung aller Mitglieder wird von dem/der Sprecher:in des Sprecher:innenrates einberufen und findet mindestens jährlich unter ihrem bzw. seinem Vorsitz statt.
3. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat der/die Sprecher:in eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Der/die Sprecher:in kann weiterhin bei Widerspruch gegen einen Mitgliedsausschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einberufen.
4. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugesendet werden.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge für die Tagesordnung an die Geschäftsstelle zu schicken. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder und der vertretenen Mitglieder gemäß Nr. 7.
7. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit aller Mitglieder oder deren schriftlich bestimmte Vertreter:innen anwesend sind.

§ 6 Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung von fachlich interdisziplinären und transdisziplinären Themenkomplexen werden mehrere, mindestens jedoch eine Arbeitsgruppe gebildet.
2. Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern des FZ TRUST zusammen. Ein Mitglied kann mehreren Arbeitsgruppen angehören.
3. Die Arbeitsgruppen mit ihren Mitgliedern stellen die wesentlichen operativen Arbeitseinheiten des Forschungszentrums dar.
4. Eine Arbeitsgruppe kann von jedem Mitglied von TRUST oder Personen nach § 3 Nr. 1 vorgeschlagen werden. Die Arbeitsgruppe formuliert ihren Auftrag im Rahmen der Ziele und Arbeitsbereiche von TRUST selber und benennt die angestrebten Ergebnisse.
5. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Paten bzw. eine Pat:in sowie deren Stellvertreter:in mehrheitlich. Der Pate bzw. die Pat:in und deren Stellvertreter:in vertreten die Arbeit der Arbeitsgruppe gegenüber dem Sprecher:innenrat und der Mitgliederversammlung.
6. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, deren Auftrag und angestrebte Ergebnisse sowie die Zusammensetzung der Mitglieder und deren Änderung ist dem Sprecher:innenrat anzuzeigen. Der Sprecher:innenrat bestätigt die Einrichtung der Arbeitsgruppe, sofern er nicht per Mehrheitsbeschluss aus berechtigten und darzulegenden Gründen ein Veto gegen die Einrichtung einlegt.
7. Eine Arbeitsgruppe, welche ihr Ziel erreicht hat oder dieses nicht mehr aktiv verfolgt, wird beendet. Dies erfolgt durch Beschluss der Arbeitsgruppe per Mitteilung an den Sprecher:innenrat oder durch die Mitgliederversammlung, sofern diese den Abschluss oder die Inaktivität der Arbeitsgruppe feststellt.

§ 7 Aufgaben der Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen bearbeiten in der Regel einen fachlich interdisziplinären und/ oder transdisziplinären Themenkomplex. Darüber hinaus sollen Forschungsaufgaben als Querschnittsthemen mit anderen Arbeitsgruppen des FZ bearbeitet werden.
2. Arbeitsgruppen erarbeiten konkrete wissenschaftliche Ergebnisse entsprechend ihrer Zielsetzung (z.B. Projektanträge, Publikationen, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen). Arbeitsgruppen können auch programmatische und konzeptuelle Aufgaben übernehmen.
3. Die Pat:innen oder deren Stellvertreter:innen informieren regelmäßig den Sprecher:innenrat über den Arbeitsstand der Arbeitsgruppe.
4. Die Arbeitsgruppen unterstützen den Sprecher:innenrat bei der Erstellung von Berichten über ihre Tätigkeiten.
5. Die Arbeitsgruppen kooperieren im Blick auf den Zweck des FZ untereinander.

§ 8 Sprecher:innenrat

1. Das FZ TRUST wird von einem Sprecher:innenrat geleitet.
2. Dem Sprecher:innenrat gehören mindestens drei, aber maximal fünf Personen an, welche Mitglied oder Angehörige der LUH sind.
3. Der Sprecher:innenrat wird aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Sprecher:innenrat sollen die Themen von TRUST personell vertreten sein. Im Sprecher:innenrat sollen mehrere Fakultäten vertreten sein. Die Diversität von Geschlechtern soll vertreten sein.
4. Die Mitglieder des Sprecher:innenrates wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher:in des FZ TRUST, die gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Sprecher:innenrates ist, sowie seine Stellvertretung.
5. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Sprecher:innenrates und der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Sprecher:innenrates

1. Der Sprecher:innenrat leitet die übergeordneten Aufgaben des Zentrums. Der Sprecher:innenrat wirkt insbesondere auf die Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen im Rahmen der Aufgabenstellung des FZ hin.
2. Der Sprecher:innenrat entscheidet, soweit Angelegenheiten des Zentrums durch diese Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Sprecher:innenrat verantwortet die laufende Mittelverwaltung und Abrechnung.
4. Der Sprecher:innenrat kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.

§ 10 Sitzungen des Sprecher:innenrates

1. Der/ die Sprecher:in muss eine Sitzung des Sprecher:innenrates einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Sprecher:innenrat treffen kann.
2. Eine Sitzung des Sprecher:innenrates ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Sprecher:innenrates gewünscht wird.
3. Die Sitzung des Sprecher:innenrates ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Vertretung eines Mitglieds des Sprecher:innenrates durch ein anderes Mitglied des FZ TRUST ist zulässig, sofern eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegt.
4. Der Sprecher:innenrat berichtet der Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht.

§ 11 Aufgaben des Sprechers/ der Sprecherin

1. Der/ die Sprecher:in bzw. vertritt das Zentrum gegenüber dem Präsidium der LUH und nach außen.
2. Sie beruft die Sitzungen des Sprecher:innenrates und die Mitgliederversammlung ein sowie übernimmt deren Leitung.
3. Der/ die Sprecher:in kann Teilaufgaben an die Geschäftsstelle übertragen und nimmt die Funktion als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Geschäftsstelle Arbeitenden wahr.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Sprecher:in des Forschungszentrums. Die Ziele und Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Sprecher:innenrat festgelegt.
2. Die Mitarbeitenden unterstützen die Sprecher:in, den Sprecher:innenrat und die Arbeitsgruppen in ihren Aktivitäten.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der LUH in Kraft.